

## Formblatt für die Berichterstattung über die Durchführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister gemäß Beschluss I/5 (ECE/MP.PRTR/2010/2/Add.1)

### NACHWEIS

Der folgende Bericht wird im Namen von  
**DEUTSCHLAND**

[Name der Vertragspartei oder des Unterzeichners gemäß Beschluss I/5 vorgelegt.]

Name des/der Verantwortlichen für die Vorlage des Nationalberichts:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Frau Dr. Barbara Freund, Referatsleiterin C I 2
Unterschrift:	
Datum:	

### DURCHFÜHRUNGSBERICHT

Bitte machen Sie folgende Angaben zum Ursprung dieses Berichts.

Vertragspartei/Unterzeichner	Deutschland
<i>INNERSTAATLICHE ANLAUFSTELLE</i>	
Vollständiger Name der Institution:	Umweltbundesamt
Name und Amtsbezeichnung des/der Verantwortlichen:	Frau Ulrike Schüler, wissenschaftliche Mitarbeiterin III 2.7
Postanschrift:	Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau
Telefon:	0049 340 2103 3848
Fax:	
E-Mail:	<a href="mailto:ulrike.schueler@uba.de">ulrike.schueler@uba.de</a>

<i>Ansprechpartner(in) für den Nationalbericht (falls abweichend):</i>	<i>s. innerstaatliche Anlaufstelle</i>
Vollständiger Name der Institution:	
Name und Amtsbezeichnung des/der Verantwortlichen:	
Postanschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	

<i>Behörde, der die Zuständigkeit für das Betreiben des nationalen oder regionalen Registers übertragen worden ist (falls abweichend):</i>	
Vollständiger Name der Institution:	Umweltbundesamt
Name und Amtsbezeichnung des/der Verantwortlichen:	Frau Schüler, Frau Grimm, Frau Kuppardt-Kirmse
Postanschrift:	FG III 2.7, Wörlitzer Platz 1, D-06844 Dessau-Roßlau
Telefon:	+49-340-2103-3848/2954/2264
Fax:	+49-340-2104-3848/2954/2264
E-Mail:	<a href="mailto:ulrike.schueler@uba.de">ulrike.schueler@uba.de</a> ; <a href="mailto:sabine.grimm@uba.de">sabine.grimm@uba.de</a> ; <a href="mailto:anke.kuppardt-kirmse@uba.de">anke.kuppardt-kirmse@uba.de</a>

## Verfahren

**Stellen Sie kurz das Verfahren dar, in dem dieser Bericht erarbeitet wurde, einschließlich Informationen darüber, welche öffentlichen Stellen beteiligt wurden oder zur Erarbeitung beigetragen haben, wie die Öffentlichkeit beteiligt wurde und wie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurde, sowie Informationen hinsichtlich des Materials, das der Erarbeitung des Berichts zugrunde gelegt wurde.**

### Antwort

Der vierte Umsetzungsbericht wurde vornehmlich vom Umweltbundesamt (UBA) erarbeitet, das in Deutschland für die Erstellung des deutschen PRTR zuständig ist. Das Bundesumweltministerium koordinierte den Bericht und stimmte ihn mit anderen Ministerien ab.

**Beteiligung öffentlicher Institutionen:** Der Bericht stützt sich auf die Auswertung der bisherigen Berichtszeiträume durch das Umweltbundesamt.

**Beteiligung der Öffentlichkeit und Berücksichtigung der Ergebnisse:** Die Beteiligung der Öffentlichkeit war Bestandteil beim Erstellen des Umsetzungsberichts in Deutschland. Der Fragebogen in deutscher Sprache mit Erläuterungen war vom 25. Juli bis 9. Oktober 2024 auf der deutschen PRTR-Webseite [www.thru.de](http://www.thru.de) veröffentlicht. Am 25. Juli 2024 wurde auf dem Portal ein Artikel unter „Aktuelles“ veröffentlicht mit dem Aufruf zur Beteiligung am deutschen Umsetzungsbericht. Erste Anmerkungen waren schon zu diesem Zeitpunkt an [thru.de@uba.de](mailto:thru.de@uba.de) möglich.

Am 25. Juli 2024 war auch der erste Berichtsentwurf zum Fragebogen in das Portal (<https://thru.de/downloads/>) zum Download eingestellt worden, den die Öffentlichkeit kommentieren konnte. Um diese Konsultation zu vereinfachen und den Fragebogen verständlicher zu machen, wurden auch zusätzliche Erläuterungen und Hintergrundinfos zu den einzelnen Fragen eingefügt.

Begleitet wurde die Einstellung dieses Berichtsentwurfes von

- einem TOP-Thema mit dem Titel „Geben Sie uns Rückmeldung“ auf der Startseite von [www.thru.de](http://www.thru.de)
- einem Teaser auf der BMUV-Homepage
- einem Teaser auf der UBA-Homepage

Während des 11-wöchigen Konsultationsprozesses konnte die Öffentlichkeit Anmerkungen und Kommentare zum Berichtsentwurf an [thru.de@uba.de](mailto:thru.de@uba.de) richten. Am 9. Oktober 2024 wurde der Aufruf wieder offline genommen. Er hatte keine für den Bericht relevanten Rückmeldungen zur Folge.

## Artikel 3, 4 und 5

**Nennen Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen, welche die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 3 (allgemeine Bestimmungen), 4 (Kernelemente eines Systems von Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregistern (PRTR)) und 5 (Ausgestaltung und Struktur) umsetzen.**

**Beschreiben bzw. nennen Sie insbesondere:**

- a) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 1** die ergriffenen Maßnahmen, um die Durchführung des Protokolls zu gewährleisten, einschließlich Maßnahmen zum Vollzug;
- b) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 2** die ergriffenen Maßnahmen, um ein umfassenderes oder öffentlich besser zugängliches PRTR als vom Protokoll vorgeschrieben einzuführen;
- c) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 3** die ergriffenen Maßnahmen, um zu verlangen, dass die Mitarbeiter einer Betriebseinrichtung und die Mitglieder der Öffentlichkeit, die den Behörden eine Verletzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Protokolls durch eine Betriebseinrichtung anzeigen, nicht wegen des Anzeigens der Verletzung bestraft, verfolgt oder belästigt werden;
- d) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 5**, ob das PRTR-System in andere Meldemechanismen eingebunden worden ist und wenn ja, in welche Systeme. Wurde durch diese Einbindung eine Mehrfachmeldung von Daten vermieden? Wurden im Zuge der Einbindung besondere Probleme beobachtet oder überwunden, und wie?
- e) in Bezug auf **Artikel 5 Absatz 1**, wie Freisetzungen und Verbringungen nach den Kriterien in den Buchstaben a bis f gesucht und identifiziert werden können;
- f) in Bezug auf **Artikel 5 Absatz 4** den Universal Resource Locator (URL) oder die Internet-Adresse, unter dem/der das Register ständig und unmittelbar zugänglich ist, oder andere elektronische Mittel mit gleicher Wirkung;
- g) in Bezug auf **Artikel 5 Absätze 5 und 6** Einzelheiten über Verknüpfungen zwischen dem Register der Vertragspartei und vorhandenen öffentlich zugänglichen einschlägigen Datenbanken zu umweltschutzbezogenen Themen, wenn vorhanden, und über eine Verknüpfung zu den PRTR anderer Vertragsparteien.

### Antwort zu a)

Die EU ist als eigenständige Vertragspartei des Protokolls völkerrechtlich verpflichtet, ein PRTR einzurichten. Dazu erließ die damalige EG bereits 2006 die europäische Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters<sup>1</sup>. Die europäische PRTR-Verordnung (E-PRTR-Verordnung) richtet ein *europäisches* PRTR ein und entfaltet ohne Umsetzungsrechtsakt unmittelbar rechtliche

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1243 geändert worden ist.

Wirkung für die Behörden und Bürger in den Mitgliedstaaten der EU. Gleiches gilt für die Änderung der E-PRTR-Verordnung in 2019 durch die Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung von Berichtspflichten im Umweltbereich<sup>2</sup> sowie die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/1741<sup>3</sup> und (EU) 2022/142<sup>4</sup> zur E-PRTR-Verordnung.

Deutschland ist folglich zum einen aus dem PRTR-Protokoll völkerrechtlich verpflichtet, ein *deutsches* PRTR einzurichten, und zum anderen aus der E-PRTR-Verordnung europarechtlich verpflichtet, die deutschen Daten für das *europäische* E-PRTR zu erheben und an die EU zu übermitteln.

Beides ist im deutschen Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007<sup>5</sup> (nachfolgend: SchadRegProtAG) geregelt, das durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 9. Dezember 2020<sup>6</sup> (nachfolgend: SchadRegProtAG-ÄndG) geändert worden ist. Es richtet das deutsche PRTR ein und regelt, wie deutsche Daten an das europäische PRTR erhoben und weitergeleitet werden. Das deutsche PRTR ist unter [www.thru.de](http://www.thru.de) frei zugänglich.

Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden, werden die Informationen nur einmal erhoben und dann in die zwei PRTRs (national und europäisch) eingestellt. Da die europäische PRTR-Verordnung die Datenerhebung und Berichterstattung durch die Betreiber bereits weitgehend regelt, knüpft das deutsche SchadRegProtAG daran an und verweist weitgehend auf deren Vorschriften, um dadurch doppelte oder widersprüchliche Regelungen zu vermeiden. Das SchadRegProtAG begründet daher keine eigenen materiellen Berichtspflichten. Es enthält aber Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formbestimmungen und

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates)

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 der Kommission vom 23. September 2019 zur Festlegung, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates zu übermitteln haben.

<sup>4</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 der Kommission vom 31. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 hinsichtlich der Berichterstattung über das Produktionsvolumen und zur Berichtigung jenes Durchführungsbeschlusses

<sup>5</sup> Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007

<sup>6</sup> PRTR-Änderungsgesetz: [„Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der \(EG\) Nr. 166/2006“](#) vom 9. Dezember 2020 (SchadRegProtAG-ÄndG)

überdies Regelungen über den Informantenschutz, über die Vertraulichkeit von Daten sowie Bußgeld- und Übergangsvorschriften.

Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat, in dem die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt sind. Beim PRTR sind sowohl zuständige Behörden auf Seiten der Länder als auch das Umweltbundesamt auf Seiten des Bundes beteiligt. Die jeweiligen zuständigen Länderbehörden, die auf Nachfrage genannt werden können, nehmen die Daten der Betreiber entgegen, überprüfen sie und leiten die gesammelten Daten des Bundeslandes an das Umweltbundesamt weiter. Die Länder haben dazu teilweise entsprechende Regelungen erlassen. Das Umweltbundesamt prüft ebenso nochmals die Daten und erstellt dann aus den Meldungen der Länder den deutschen Gesamtdatensatz, veröffentlicht ihn im deutschen PRTR und leitet ihn an die EU zur Veröffentlichung im europäischen PRTR weiter.

Im Mai 2024 ist die IEP-Verordnung (EU) 2024/1244<sup>7</sup> in Kraft getreten, die Industrie-Emissions-Portal-Verordnung, die ab dem 01.01.2028 die E-PRTR-Verordnung ablösen und damit ab dem Berichtsjahr 2027 gelten wird. Aufgrund dieser neuen Verordnung muss das nationale Gesetz angepasst werden.

### **Antwort zu b)**

Das deutsche PRTR ist umfangreicher als vom Protokoll gefordert. Es erfüllt die Anforderungen des europäischen PRTR, das im Vergleich zum Protokoll Informationen über zusätzliche Schadstoffe verlangt.

Außerdem ist das deutsche PRTR öffentlich besser zugänglich als vom Protokoll verlangt. Die für jedermann unentgeltlich zugängliche Webseite enthält zusätzlich zu den Anforderungen aus dem PRTR-Protokoll

- Abfrageergebnisse in elektronischer Form und zum Download
- erweiterte Such- und Abfragemöglichkeiten wie
  - Kartensuche,
  - Überblickssuche („Emissionen kompakt“)
  - Umgebungssuche als barrierefreies Gegenstück zur Kartensuche
  - Suche nach vertraulich gehaltenen Informationen und deren Schutzgründe (siehe auch Artikel 12, ab S.15)
  - optionale Daten (z.B. Zahl der Betriebsstunden), Betreiberinformationen für die Öffentlichkeit
- aufbereitete Informationen wie Top-Thema, Aktuelles
- Hintergrunddokumente/-information (z.B. FAQ, TOP-Themen, Auswertung)

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2024/1244 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

- Download des PRTR-Gesamtdatenbestands als SQLite-Datenbank und in den Formaten xlsx/csv/ods
- hohe Anforderungen an Nutzerführung
- Anforderungen an den barrierefreien Zugang zum PRTR
- Umfassender Rechtskommentar als Arbeits- und Interpretationshilfe für Betreiber und Behörden zu rechtlichen Auslegungsfragen zum PRTR-Gesetz und der Europäischen PRTR-Verordnung
- Schadstoffband mit einem kompakten, jährlichen Überblick zu jedem Stoff der Verordnung
- jährliche Fachartikel zu Emissionen aus der Metallindustrie und aus Kraftwerken
- seit 2024 Wiederaufnahme der jährlichen Auswertungsberichte zu den aktuellsten Berichtsdaten.

Das deutsche PRTR unter [www.thru.de](http://www.thru.de) wurde im Juni 2024 technisch erneuert und Fehler wurden beseitigt. Eine Übersetzung ins Englische ist mit webbasierten Übersetzungsdiensten möglich.

#### **Antwort zu c)**

Der Schutz von Informanten ist im SchadRegProtAG in § 4 umgesetzt und gesetzlich geregelt. Ein Betreiber darf einen Betriebsangehörigen nicht benachteiligen, der einer Behörde konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die einschlägigen Regelungen anzeigt. Außerdem ist jede anzeigende Person vor Benachteiligung durch eine Behörde geschützt.

#### **Antwort zu d)**

Das deutsche PRTR ist in andere Meldesysteme eingebunden und vermeidet dadurch weitgehend, dass Daten über Freisetzungen und Verbringungen mehrfach gemeldet werden. Es ist Teil der eGovernment-Initiative der Bundesregierung. Das deutsche PRTR hat im Jahr 2009 - zum ersten Mal in Deutschland - eine durchgehende elektronische Prozesskette realisiert. Meldepflichten nach der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (11. BImSchV), der 13. BImSchV, der 17. BImSchV und zum EU-Stammdatenregister (EU Registry) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135<sup>8</sup> sind zusammen mit dem PRTR eingebunden und als integriertes Datenerfassungs- und -managementsystem eingeführt, das den Namen BUBE ("Betriebliche Umweltdatenberichterstattung") trägt. BUBE wurde von 2022 bis 2024 unter Beibehaltung bestehender Prozesse neu entwickelt.

Zur Erfassung der Daten gibt es ein Stammdaten-Modul als gemeinsame Basis für das PRTR, die 11. BImSchV, 13. BImSchV und 17. BImSchV als auch das EU Registry. Der Betreiber generiert seinen PRTR-Bericht jährlich über das PRTR-Modul.

---

<sup>8</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 der Kommission vom 10. August 2018 zur Festlegung, welche Art von Informationen die Mitgliedstaaten in welcher Form und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen zu übermitteln haben (ABl. L 205 vom 14.8.2018, S. 40).

Es werden harmonisierte Schnittstellenschemata eingesetzt. Weitere Maßnahmen zur Schaffung von Synergien stellt die Harmonisierung von Berechnungsmöglichkeiten für bestimmte Berichtspflichten dar sowie die Erarbeitung und zur Verfügungstellung von Emissionsfaktoren für bestimmte Freisetzungen. Mit diesen Maßnahmen konnten die Prüfroutinen und Prüfberichte qualitativ verbessert werden. In BUBE sind zudem eine Vielzahl automatisierter Qualitätssicherungsroutrinen hinterlegt.

Außerdem gibt es Synergien mit anderen Berichterstattungsverfahren, z.B. unter dem Europäischen Emissionshandel (ETS), dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, der EU-Kommunalabwasserrichtlinie, der POP-Verordnung der EU und dem Stockholmer Übereinkommen zu persistenten organischen Schadstoffen und dem Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (CLRTAP).

Aufgrund einer EU-Vorgabe werden seit dem Berichtsjahr 2018 die E-PRTR- und GFA-Daten über die „integrierte Fachdatenberichterstattung EPRTR+GFA“ gemeinsam berichtet.

### **Antwort zu e)**

Die Öffentlichkeit kann im deutschen PRTR auf [www.thru.de](http://www.thru.de) die Daten über zahlreiche Kriterien abfragen. Es gibt eine geographische Suche über eine interaktive Karte, eine detaillierte Suche über eine Reihe von Kriterien, eine Überblickssuche ("Emissionen kompakt") und eine Umgebungssuche, die das barrierefreie Gegenstück zur Kartensuche darstellt. Außerdem kann der Gesamtdatenbestand als SQLite-Datenbank heruntergeladen werden.

Bei der Abfragemöglichkeit "Suche" kann abgefragt werden nach: Berichtsjahr, Name des Betriebes, Standort (Postleitzahl oder Ortsname), Eigentümer / Betreiber, Muttergesellschaft, Branche, Tätigkeit, Schadstoff, Medium (Luft, Wasser, Boden), Abfall (Gefährliche Abfälle, Nicht gefährliche Abfälle), Staat, in den der gefährliche Abfall verbracht wurde, Abwasser.

Zusätzlich zu diesen Anforderungen des Protokolls kann abgefragt werden nach: Vertraulichkeit, Flusseinzugsgebiet, Bundesland, Haupt- /Nebentätigkeiten, NACE-Code (Codenummer oder -name), Schadstoffgruppe, Bestimmungsmethode (Berechnung, Messung, Schätzung), Schadstoffe insgesamt oder versehentlich freigesetzt.

Als Ergebnisse können die Betriebe sortiert nach Betriebsname oder nach Ländern, Abfallmengen oder Schadstoffmengen angezeigt werden.

Gegenwärtig laufen Arbeiten, um die Daten zu Großfeuerungsanlagen auf [www.thru.de](http://www.thru.de) einzustellen.

Bei der Kartensuche stehen fünf Zoomstufen zur Verfügung. Es können Einzelbetriebe oder Übersichtsgrafiken zu Bundesländern und Landkreisen angezeigt werden. Es kann nach Betrieben oder Orten gesucht werden. (siehe auch <https://thru.de/hilfe/>).

**Antwort zu f)**

Das deutsche PRTR war von Anfang an, seit dem 3.6.2009, über das Internet – und seit der Überarbeitung des Internetauftrittes in 2012 unter [www.thru.de](http://www.thru.de) - öffentlich und kostenfrei zugänglich. Der deutsche Wikipedia-Eintrag zum Stichwort „Schadstoffregister“ enthält ebenfalls einen Link auf das deutsche PRTR.

**Antwort zu g)**

Das deutsche PRTR bietet eine Seite mit zahlreichen Verknüpfungen an, gruppiert in (1) PRTR anderer Länder und der EU, (2) thematisch verwandte Internetseiten des Bundes und der Länder und (3) weitere Links, die zum Thema Umweltinformation und PRTR passen: <https://thru.de/links/>. Unter <https://thru.de/thrude/projekte-international/> finden sich Informationen, mit welchen Projekten Deutschland andere Staaten beim Aufbau von PRTR-Schadstoffregistern von 2011 bis 2024 unterstützt hat.

Außerdem werden im Bereich „Aktuelles“ relevante Links zu den einzelnen Themen angeboten. Die deutsche PRTR-Internetseite hat keinen direkten Zugriff auf andere Datenbanken.

**Artikel 7**

**Nennen Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen, die Artikel 7 (Meldepflichten) umsetzen.**

**Beschreiben bzw. nennen Sie:**

- a) in Bezug auf Absatz 1, ob dem nationalen System die Meldepflichten des Absatzes 1 Buchstabe a oder die des Absatzes 1 Buchstabe b auferlegt sind;
- b) in Bezug auf die Absätze 1, 2 und 5, ob die Erfüllung der Meldepflichten dem Eigentümer jeder einzelnen Betriebseinrichtung oder dem Betreiber auferlegt ist;
- c) in Bezug auf **Absatz 1 und Anhang I** etwaige Abweichungen zwischen der Liste der einer Meldepflicht nach dem Protokoll unterliegenden Tätigkeiten oder ihrer entsprechenden Schwellenwerte und der Liste der einer Meldepflicht nach dem nationalen PRTR-System unterliegenden Tätigkeiten und entsprechenden Schwellenwerte;
- d) in Bezug auf **Absatz 1 und Anhang II** etwaige Abweichungen zwischen der Liste der einer Meldepflicht nach dem Protokoll unterliegenden Schadstoffe oder ihrer entsprechenden Schwellenwerte und der Liste der einer Meldepflicht nach dem nationalen PRTR-System unterliegenden Schadstoffe und entsprechenden Schwellenwerte;
- e) in Bezug auf **Absatz 3 und Anhang II**, ob die Vertragspartei für einen bestimmten Schadstoff oder bestimmte Schadstoffe, die in Anhang II des Protokolls aufgeführt sind, einen anderen Schwellenwert als den in den Antworten zu Buchstabe a genannten anwendet und, wenn ja, weshalb;
- f) in Bezug auf **Absatz 4** die zuständige Behörde, der die Zuständigkeit für die Erfassung der in den Absätzen 7 und 8 genannten Daten über die Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen übertragen wurde;

- g) in Bezug auf die **Absätze 5 und 6** etwaige Abweichungen zwischen dem Umfang der von den Eigentümern oder Betreibern nach dem Protokoll bereitzustellenden Daten und den nach dem nationalen PRTR-System zu erhebenden Daten und ob das nationale System auf schadstoffspezifischen (Absatz 5 Buchstabe d Ziffer i) oder abfallspezifischen (Absatz 5 Buchstabe d Ziffer ii) Verbringungsmeldungen basiert;
- h) in Bezug auf die **Absätze 4 und 7**, wenn diffuse Quellen im Register geführt werden, welche diffusen Quellen dies sind und wie diese von den Benutzern in angemessener räumlicher Detaillierung gesucht und lokalisiert werden können; oder wenn sie nicht im Register geführt werden, Einzelheiten über die Maßnahmen, um Meldungen über diffuse Quellen zu veranlassen;
- i) in Bezug auf **Absatz 8** die verwendeten Methoden zur Ermittlung der Daten über diffuse Quellen.

#### **Antwort zu a)**

Deutschland hat sich für eine 1:1-Umsetzung der E-PRTR-Verordnung und damit, wie die EU, für einen Kapazitätsschwellenwert gemäß Artikel 7 Absatz 1(a) der E-PRTR-Verordnung entschieden. Das deutsche SchadRegProtAG verweist dazu vollständig auf Artikel 5 der unmittelbar geltenden E-PRTR-Verordnung. Die Kapazitätsschwellenwerte sind in Anhang I der E-PRTR-Verordnung festgelegt, die Mengenschwellenwerte in Anhang II.

#### **Antwort zu b)**

Deutschland hat, wie die EU, die Meldepflicht dem Betreiber auferlegt. Obwohl der Eigentümer selbst nicht berichtspflichtig ist, muss der Betreiber nach dem SchadRegProtAG den Namen des Eigentümers der betreffenden Betriebseinrichtung berichten. Dies erleichtert die Suche und erhöht die Transparenz.

#### **Antwort zu c)**

Für die Tätigkeit Nr. 3 b. -Tagebau- besteht in Deutschland zusätzlich zu den im Protokoll genannten Tätigkeiten auch eine Meldepflicht für Steinbrüche größer 25 ha. Dies beruht auf der entsprechenden Vorgabe in der E-PRTR-Verordnung. Ansonsten bestehen keine weiteren Abweichungen.

#### **Antwort zu d)**

Aufgrund der Vorgaben in der europäischen E-PRTR-Verordnung bestehen in Deutschland folgende Abweichungen vom Protokoll, die das PRTR umfangreicher machen:

- zusätzliche Stoffe: Nr. 87 Octylphenole und Octylphenolethoxylate - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 88 Fluoranthen - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 89 Isodrin - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 90 Hexabrombiphenyl - Schwellenwert in Luft 0,1 kg/a, Schwellenwert in Wasser 0,1 kg/a und Schwellenwert in Boden 0,1 kg/a; Nr. 91 Benzo(g,h,i)perylen - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a;

- niedrigere Emissionsschwellenwerte: Stoff Nr. 47 PCDD+PCDF (Dioxine und Furane) (als Teq) - Schwellenwert in Luft, Wasser und Boden jeweils 0,0001 kg/a (Absenkung um Faktor 10 im Vergleich zum PRTR-Protokoll);
- zusätzliche Emissionsschwellenwerte in Wasser: Nr. 52 Tetrachlorethen (PER) - Schwellenwert in Wasser 10 kg/a; Nr. 53 Tetrachlormethan (TCM) - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 54 Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere) - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 57 Trichlorethylen - Schwellenwert in Wasser 10 kg/a; Nr. 58 Trichlormethan - Schwellenwert in Wasser 10 kg/a;
- die zusätzliche freiwillige Angabe zum nicht-biogenen Anteil des Schadstoffs CO<sub>2</sub> durch den Betreiber ist möglich.

**Antwort zu e)**

Deutschland hat keine abweichenden Schwellenwerte gemäß Artikel 7 Absatz 3 festgelegt.

**Antwort zu f)**

Zuständig ist gemäß dem SchadRegProtAG das Umweltbundesamt.

**Antwort zu g)**

Das deutsche PRTR erfüllt alle Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 5 und 6 (siehe auch oben Antwort zu d).

Deutschland hat sich, wie die EU, für den abfallspezifischen Ansatz gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe d Ziffer ii entschieden.

**Antwort zu h)**

Das SchadRegProtAG verpflichtet das Umweltbundesamt, Freisetzungen aus diffusen Quellen in das PRTR einzustellen, die in angemessener räumlicher Detaillierung bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden vorhanden sind und deren Aufnahme in das PRTR praktikabel ist. Bislang sind Emissionen aus diffusen Quellen im deutschen PRTR für die Luftschadstoffe (CO, CO<sub>2</sub>, NMVOC, NO<sub>x</sub>, PM<sub>10</sub>) aus den Bereichen Verkehr, Landwirtschaft, Haushalte und Holzfeuerung aus Kleingewerbe enthalten, verfügbar für die Jahre 2008, 2012, 2016 und 2018. Es wird die Integration der Daten 2020 und 2022 vorbereitet. Die Daten werden etwa alle zwei Jahre aktualisiert. Die verwendete Rastergröße beträgt 3x3 km<sup>2</sup>.

**Antwort zu i)**

Es werden Daten aus GRETA (Gridding Emission Tool for ArcGIS) genutzt. GRETA ist eine flexible, ArcGIS basierte Software und Datenbanklösung, die es dem UBA ermöglicht, regelmäßig räumlich hoch aufgelöste Emissionsdatensätze im Bereich der Luftreinhaltung zu generieren.

**Artikel 8**

**Bitte geben Sie für jeden Meldezyklus seit dem letzten nationalen Umsetzungsbericht (oder Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls) Folgendes an:**

- a) das Berichtsjahr (das Kalenderjahr, auf das sich die gemeldeten Daten beziehen);
- b) die Frist(en), innerhalb derer die Eigentümer oder Betreiber der Betriebseinrichtungen der zuständigen Behörde Meldung zu machen hatten;
- c) den Zeitpunkt, zu dem die Daten im Register öffentlich zugänglich sein mussten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 8 (Meldezyklus);
- d) ob die verschiedenen Fristen für die Meldung durch Betriebseinrichtungen und für die öffentliche Zugänglichmachung der Daten im Register in der Praxis erfüllt wurden; und wenn sie nicht eingehalten wurden, die Gründe dafür;
- e) ob zur Erleichterung der Aufnahme der meldepflichtigen Daten in das nationale Register elektronische Meldeverfahren verwendet wurden und wenn solche Verfahren zum Einsatz kamen, den Anteil elektronischer Meldungen durch Betriebseinrichtungen und ggf. verwendete Software-Anwendungen zur Unterstützung dieser Meldungen.

**Antwort zu a)**

Die EU ist eigenständige Vertragspartei des Protokolls und richtete als damalige EG bereits 2006 über eine europäische Verordnung ein europäisches PRTR ein (siehe Antwort zur Frage zu Artikel 3, 4 und 5). Seit Inkrafttreten des Protokolls im Oktober 2009 sind im deutschen PRTR Daten ([www.thru.de](http://www.thru.de)) zu den Berichtsjahren 2007 bis 2022 zu finden.

**Antwort zu b)**

Die Fristen zur Übermittlung der Daten der Betriebseinrichtungen an die zuständige Behörde sind im SchadRegProtAG-ÄndG neu geregelt worden. Die Berichte müssen nun spätestens zum 30. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Fristverlängerungen bis zum 31. Mai sind im Einzelfall möglich und können auf Antrag gestattet werden, wenn dadurch die Weiterleitung an die Europäische Kommission für das europäische PRTR nicht erschwert wird. Ein solcher Antrag muss vom Betreiber bis zum 31. März gestellt werden.

**Antwort zu c)**

Das neue SchadRegProtAG-ÄndG verpflichtet das Umweltbundesamt, die Informationen bis spätestens 13 Monate nach Ende des Berichtsjahres im PRTR zu veröffentlichen.

**Antwort zu d)**

Die Meldungen durch Betriebseinrichtungen und Länder sind termingerecht und zuverlässig. Die Fristen für die öffentliche Zugänglichmachung im deutschen PRTR hält das Umweltbundesamt ein (siehe die Frage zu Artikel 12).

**Antwort zu e)**

Für die Durchführung der Berichterstattung der Betriebe wurde in Deutschland im Rahmen einer Bund-/Länderkooperation eine an der bestehenden Berichterstattungssoftware BUBE stark orientierte, neue Software ("Betriebliche Umweltdatenberichterstattung - BUBE") gemeinsam entwickelt, die seit dem 05.04.2024 online ist. Auch dieses neue BUBE integriert neben der PRTR-Berichtspflicht weitere Berichtspflichten (s.o. die Frage zu Artikel 3, 4 und 5).

Die Software basiert ausschließlich auf Open Source Komponenten. Sie ist online zugänglich und die entsprechenden berichtspflichtigen Betreiber erhalten von den zuständigen Behörden ihre Zugangskennung. Die Software setzt eine medienbruchfreie Berichterstattung auf elektronischem Weg von den Betreibern an das Umweltbundesamt und in das deutsche PRTR bzw. weiter an die EU für das E-PRTR um. Die von den Betreibern eingegebenen Daten werden systemseitig durch integrierte Qualitätssicherungsroutrinen sowie von den zuständigen Behörden geprüft und qualitätsgesichert und über die jeweiligen Länderbehörden an das Umweltbundesamt übermittelt. Die Software sieht zur Einbindung der Daten in das deutsche PRTR und zur Weitergabe an die EU entsprechende XML-Schnittstellen vor. Eine Berichterstattung in Papierform ist an keiner Stelle vorgesehen.

**Artikel 9**

**Beschreiben Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenerhebung und Aufzeichnung und Festlegung der verwendeten Methoden für die Erfassung der Daten über Freisetzungen und Verbringungen in Übereinstimmung mit Artikel 9 (Erhebung der Daten und Aufzeichnung).**

**Antwort**

Artikel 5 Absatz 3, 4 und 5 der in Deutschland unmittelbar geltenden europäischen E-PRTR-Verordnung verpflichtet die Betreiber nahezu wortgleich gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls. Die für das deutsche PRTR berichtspflichtigen Betriebe sind den zuständigen Behörden in der Regel über die Genehmigungsvorschriften bekannt.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 E-PRTR-Verordnung hat die Erhebung der Daten auf Messungen, Berechnung oder Schätzungen zu beruhen. Das jeweils angewendete Verfahren muss berichtet werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 E-PRTR-Verordnung ist im Falle der Meldung von Messungen oder Berechnungen zusätzlich die Analyse- und/oder Berechnungsmethode anzugeben. Ein gemeinsam in der EU abgestimmter Leitfaden enthält dazu Hinweise auf einschlägige Verfahren.

Ordnungswidrig nach § 7 des SchadRegProtAG, geändert durch SchadRegProtAG-ÄndG, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
- Daten nicht, nicht vollständig oder nicht ausreichend lang verfügbar hält.

## Artikel 10

**Beschreiben Sie die Regeln, Verfahren und Mechanismen zur Sicherung der Qualität der in dem nationalen PRTR enthaltenen Daten und was diese über die Qualität der gemeldeten Daten offenbaren, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 10 (Qualitätskontrolle).**

### Antwort

Die Vorschriften über die Qualitätssicherung ergeben sich aus der in Deutschland unmittelbar geltenden europäischen E-PRTR-Verordnung. Da Deutschland die dafür erhobenen Daten auch für das deutsche PRTR nutzt, gelten diese Vorschriften auch für das deutsche PRTR. Für die Qualitätssicherung sind demnach primär die Betreiber verpflichtet, aber auch die Behörden eingebunden.

Die Betreiber sind dazu verpflichtet, die Qualität der Daten sicherzustellen (siehe auch die Antwort zu Artikel 9). Die berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen übermitteln ihre Daten durch die Berichterstattungssoftware BUBE an die zuständigen Landesbehörden. Die Berichterstattungssoftware erleichtert die Qualitätssicherung durch zahlreiche Prüfroutinen, die die Vollständigkeit, Plausibilität und Glaubwürdigkeit der Daten prüfen. Für zahlreiche Tätigkeiten, Medien und Schadstoffe sind in der Software zudem Emissionsfaktoren hinterlegt, auf die der Betreiber zurückgreifen kann, wenn ihm selbst keine besseren Informationen zu seinen Emissionen vorliegen. Beispielhaft seien hier Schwermetallfreisetzungen aus kommunalen Kläranlagen oder Emissionsfaktoren für Ammoniak (NH<sub>3</sub>) für die Intensivtierhaltung genannt.

Die E-PRTR-Verordnung legt auch den zuständigen Behörden eine Qualitätssicherungspflicht auf. Die zuständigen Behörden prüfen die Qualität der Daten vor der Weitergabe an das UBA. Sie müssen insbesondere auf Vollständigkeit, Konsistenz und Glaubwürdigkeit der Daten achten. Dabei greifen sie unter anderem auf die Prüfroutinen der Erfassungssoftware, Genehmigungsdaten, Luftdaten aus Emissionserklärungen nach der 11. BImSchV, Emissionsberichten nach der 13. BImSchV und 17. BImSchV, Messberichte, Wasserdaten aus der behördlichen Überwachung und Eigenkontrolle und Abfalldaten aus dem Abfallüberwachungssystem ASYS zurück.

Auch im Umweltbundesamt wird eine Prüfung der Daten auf Vollständigkeit, Konsistenz und Syntax durchgeführt. Weiterhin wird die Plausibilität der Daten über automatische Ausreißertests und Vergleiche mit den Vorjahren getestet.

In den Jahren 2021 und 2022 erfolgte eine komplette Überprüfung und Aktualisierung der im Rahmen der PRTR-Berichterstattung verwendeten Emissionsfaktoren (EF). Dies betraf im Besonderen:

- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) - Emissionsfaktoren für Müllverbrennung, Klärschlammverbrennung, Sonderabfallverbrennung,
- CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren aus fossilen Brennstoffen und Industrieprozessen,
- Emissionsfaktoren für Schwermetalle zur Frachtberechnung bei kommunalem Abwasser.

Im Jahr 2022 hat das UBA in Zusammenarbeit mit den Länderkolleginnen und Länderkollegen des Arbeitskreises „PRTR-Wasser“ den bestehenden „Leitfaden zur Berechnung von Stofffrachten im Abwasser für die PRTR-Berichterstattung“ aktualisiert und Betreibern und Behörden als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2021 hat das UBA auf Basis eines Sachverständigengutachtens für den PM10-Austrag aus Braunkohletagebauen einen Emissionsfaktor berechnet und Betreibern und Behörden zur Verfügung gestellt.

## Artikel 11

**Beschreiben Sie den/die Weg(e), auf dem/denen der öffentliche Zugang zu den im Register enthaltenen Informationen erleichtert wird, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 11 (öffentlicher Zugang zu Informationen).**

### Antwort

In Deutschland ist der unentgeltliche Zugang zum PRTR über das Internet im SchadRegProtAG gesetzlich verankert. Die Nutzung des Portals erfordert keine Anmeldung und keinen Antrag, sondern ist unmittelbar zugänglich.

## Artikel 12

**Werden im Register gespeicherte Informationen vertraulich behandelt, machen Sie Angaben zu den Arten von Informationen, die vorenthalten werden können, und zu der Häufigkeit, mit der sie vorenthalten werden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 12 (Vertraulichkeit). Bitte berichten Sie über die praktischen Erfahrungen und aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit der Behandlung von Vertraulichkeitsanträgen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen nach Absatz 2.**

### Antwort

Für das deutsche PRTR enthält das SchadRegProtAG, geändert durch das SchadRegProtAG-ÄndG, Bestimmungen, die die Vertraulichkeit von Informationen betreffen. Das deutsche SchadRegProtAG hat die in Artikel 12 des Protokolls genannten

Vertraulichkeitsgründe in § 5 SchadRegProtAG umgesetzt und sich dabei sprachlich an den entsprechenden Ablehnungsgründen des Umweltinformationsgesetzes orientiert, mit dem Deutschland die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG<sup>9</sup> und die entsprechenden Vorgaben der UNECE – Aarhus-Konvention in deutsches Recht umsetzt. Die Schutzgründe “personenbezogene Daten” und “Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse” gelten dabei nicht für die Informationen über Freisetzungen von Schadstoffen, vgl. § 5 Absatz 3 Satz 2 SchadRegProtAG.

Informationen können vom Betreiber als vertraulich gekennzeichnet werden, sofern ein Vertraulichkeitsgrund vorliegt und die Information nicht die Freisetzung von Schadstoffen betrifft. Mit dem SchadRegProtAG-ÄndG werden die europäischen Vorgaben umgesetzt, wonach vertrauliche Informationen als solche gekennzeichnet und nicht veröffentlicht, wohl aber vom Betreiber über die Landesbehörden und das UBA bis an die EU berichtet werden müssen.

Die Behörde hat grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen, ob einer der Vertraulichkeitsgründe vorliegt und ob das öffentliche Interesse an der Offenlegung überwiegt. Macht der Betreiber Vertraulichkeit geltend, wird es wesentlich darauf ankommen, in welchem Umfang die jeweilige Behörde eine nähere Begründung für erforderlich und ausreichend hält. Ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung der Vertraulichkeit ist, ob die Daten bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind, etwa im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Schwieriger wird die rechtliche Beurteilung, soweit sich Vertraulichkeit aus grundrechtlich geschützten Positionen ergibt.

Sofern die Behörde der Ansicht ist, dass das öffentliche Interesse an der Offenlegung überwiegt, greifen bestimmte Verfahrensregeln zum Schutz der betroffenen Person. So können die Informationen erst nach einer Anhörung im PRTR veröffentlicht werden.

Einzelne Betreiber haben diese Bestimmungen in den letzten Jahren in Anspruch genommen. Die Anzahl von vertraulichen Informationen ist jedoch weiterhin sehr niedrig. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die geltend gemachten Vertraulichkeitsfälle in den Jahren 2007-2022 (BE steht für Betriebe). Dabei kann sich die Anzahl der geltend gemachten Vertraulichkeitsfälle für die einzelnen Jahre unterscheiden von der Anzahl, die hierzu in den bisherigen Nationalen Umsetzungsberichten erwähnt/ermittelt wurde. Die zuständigen Behörden bemühen sich durch einen intensiven Dialog mit den Betreibern, die Zahl der Vertraulichkeitsfälle zu reduzieren und größtmögliche Transparenz zu schaffen. Im Rahmen der Korrekturphasen können Betreiber so auch ursprünglich geltend gemachte Vertraulichkeit rückgängig machen und alle Daten freigeben.

Jahr 2007	Anzahl	Schutzgrund
-----------	--------	-------------

<sup>9</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

Betriebe	7 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Freisetzung	1 BE	Nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (1 BE)
Tätigkeiten	18 BE	von allen BE wurde mehrere Schutzgründe angegeben
Verbringung Abwasser	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	75 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2008	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	3 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (2 BE), Nachteile Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (1 BE)
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	1 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Verbringung Abwasser	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum;
Abfall	54 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2009	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	3 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (2 BE), Nachteile Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (1 BE)
Freisetzung Luft	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (1 BE), Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (1 BE)
Verbringung Abwasser	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (1 BE)
Abfall	53 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2010	Anzahl	Schutzgrund
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum

Tätigkeiten	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (1 BE), Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (1 BE)
Abfall	46 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2011	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	1 BE	Offenbarung personenbezogener Daten,
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	42 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2012	Anzahl	Schutzgrund
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	1 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Verbringung Abwasser	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Abfall	37 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Jahr 2013	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	2 BE	Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen/Verteidigung/bedeutsame Schutzgüter
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	35 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2014	Anzahl	Schutzgrund
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	38 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2015	Anzahl	Schutzgrund
-----------	--------	-------------

Betriebe	1 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	33 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2016	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	1 BE	Auswirkungen auf internationale Beziehungen/Verteidigung/bedeutsame Schutzgüter
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	54 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2017	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	3 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (2), Offenbarung personenbezogener Daten (1)
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	57 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2018	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	3 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (2), Offenbarung personenbezogener Daten (1)
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	54 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2019	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (1), Offenbarung personenbezogener Daten (1)
Abfall	55 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2020	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	3 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (2), Offenbarung personenbezogener Daten (1)
Freisetzung	1 BE	Nachteilige Auswirkung auf die Verteidigung
Verbringung von Abwasser	2 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
Abfall	54 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2021	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Verbringung von Abwasser	1 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
Abfall	63 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2022	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	4 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Verbringung von Abwasser	2 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
Abfall	61 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

### Artikel 13

Beschreiben Sie die Möglichkeiten für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung des nationalen PRTR-Systems gemäß Artikel 13 (Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung nationaler Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) und etwaige einschlägige Erfahrungen im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung des Systems.

## Antwort

Die rechtliche Grundlage für das deutsche PRTR ist das SchadRegProtAG aus dem Jahr 2007, welches in dem üblichen, transparenten Gesetzgebungsverfahren erarbeitet und verabschiedet wurde. Auch die Änderung des Gesetzes in 2020 folgte den üblichen Anforderungen an Transparenz.

Die Öffentlichkeit in Deutschland wurde im Rahmen einer Nutzerbefragung, von Workshops und zahlreichen Fachgesprächen in die Entwicklung des deutschen PRTR eingebunden und auch zur PRTR-Gesetzgebung in Deutschland informiert.

Um der breiten Öffentlichkeit eine unkomplizierte Möglichkeit zur aktiven Beteiligung am PRTR-Prozess zu geben, kann unter der Adresse [thrude\(at\)uba.de](mailto:thrude(at)uba.de) das Umweltbundesamt jederzeit kontaktiert werden. Hier erreichen das Umweltbundesamt neben speziellen Fragen zu einzelnen Betrieben oder Schadstoffen auch allgemeine, das PRTR als solches betreffende Fragen, die Hinweise für Entwicklungsbedarf geben können. Viele Anfragen werden inzwischen von politischen Parteien, Nichtregierungsorganisationen und Umweltjournalisten gestellt, die aktuelle, umweltrelevante Themen betreffen (u.a. Emissionen aus Kohlekraftwerken, freiwillig berichtete Minderungsstrategien, Ammoniak aus Intensivtierhaltung).

## Artikel 14

**Beschreiben Sie das auf gesetzlicher Grundlage geschaffene Überprüfungsverfahren, zu dem jede Person Zugang hat, wenn sie der Ansicht ist, dass ihr Antrag auf Informationen nicht beachtet, unrechtmäßig abgelehnt oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit Artikel 14 (Zugang zu Gerichten) bearbeitet worden ist, und jede etwaige Anwendung dieses Verfahrens.**

## Antwort

In Deutschland ist das PRTR gemäß Artikel 11 Absatz 1 unmittelbar elektronisch zugänglich für die Öffentlichkeit, so dass das Antragsverfahren nach Artikel 11 Absatz 2 keine Anwendung findet. Da Artikel 14 lediglich auf Artikel 11 Absatz 2 verweist, ist der Zugang zu Gericht für diese Vorschrift in Deutschland nicht erforderlich.

## Artikel 15

**Beschreiben Sie, wie die Vertragspartei die öffentliche Bekanntheit ihres Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR) gefördert hat, und machen Sie detaillierte Angaben nach Maßgabe von Artikel 15 (Aufbau von Kapazitäten) im Hinblick auf:**

a) die unternommenen Anstrengungen, um für einen angemessenen Aufbau der Kapazitäten und die Anleitung der zuständigen Behörden und Stellen zu sorgen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Protokoll zu unterstützen;

b) die der Öffentlichkeit gegebene Unterstützung und Anleitung dazu, auf das nationale Register zuzugreifen und die darin enthaltenen Informationen zu verstehen und zu nutzen.

#### **Antwort zu a)**

Deutschland vergab verschiedene Forschungsvorhaben, die u.a. die Aufgabe hatten, Fachhilfen zu erstellen oder zu aktualisieren und die im Laufe des Umsetzungsprozesses auftretenden Fragen und Probleme zu lösen. Diese Arbeitshilfen und Unterstützungsmaterialien stehen den Behörden und Betreibern in einem Experten-Wiki zur Verfügung und werden regelmäßig überarbeitet und ergänzt (<https://infonext.schleswig-holstein.de/nextcloud/index.php/s/ZHqoNj6s7YZFKfo>). Das Experten-Wiki steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Neben den Fachhilfen wurden im Rahmen der Forschungsvorhaben verschiedene Workshops und Informationsveranstaltungen zum PRTR in Deutschland für Verwaltung, Industrie und Wissenschaft durchgeführt.

Ein Forschungsvorhaben zum Nutzen und der Wirkung des PRTRs als Instrumentarium zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung startete im Oktober 2018 und wurde Ende Februar 2021 abgeschlossen.

Fragen oder Probleme, die die Berichterstattungssoftware BUBE betreffen, werden von den zuständigen Länderansprechpartnern und im Rahmen der Bund-Länder-Kooperation ausgetauscht und beantwortet.

#### **Antwort zu b)**

Von der Webseite des Umweltbundesamtes wird an verschiedenen Stellen direkt auf [www.thru.de](http://www.thru.de) verlinkt, ebenso von zahlreichen Webseiten von Länderbehörden. Der im Aufbau befindliche Umweltmetadatenkatalog [umwelt.info](http://umwelt.info) listet [thru.de](http://thru.de) ebenfalls.

Des Weiteren ist Deutschland bemüht, das deutsche Portal kontinuierlich zu optimieren; dies betrifft vorrangig die Nutzerfreundlichkeit, Erweiterung von Abfragemöglichkeiten, die Aktualisierung von Inhalten und die Aufnahme neuer Themenkomplexe. Besonders die verschiedenen Abfragemöglichkeiten geben jetzt einen umfassenden Zugang zu den Daten. Eine umfangreiche Hilfe sowie die Rubrik Frage/Antwort unterstützen bei der Recherche und dem Verständnis der Daten. Sowohl die Startseite von [www.thru.de](http://www.thru.de) wie auch die Rubrik Aktuelles sollen an spezifische Auswertungen und Fragestellungen heranführen und Hintergrundinformationen bieten. Die Daten werden inzwischen von zahlreichen Verbänden (u.a. Verband der Chemischen Industrie (VCI)) oder wissenschaftlichen Einrichtungen genutzt. Um alle denkbaren Fragestellungen abdecken zu können, steht auf [www.thru.de](http://www.thru.de) der Gesamtdatensatz als Datenbank zum Download bereit.

Schließlich gehen Anfragen der Öffentlichkeit an [thrude\(at\)uba.de](mailto:thrude(at)uba.de) über ein Kontaktformular auf [www.thru.de](http://www.thru.de) an das Umweltbundesamt ein und werden innerhalb von 10 Tagen beantwortet.

## Artikel 16

**Beschreiben Sie, wie die Vertragspartei je nach Zweckmäßigkeit mit anderen Vertragsparteien zusammengearbeitet und sie unterstützt und die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen internationalen Organisationen gefördert hat, insbesondere:**

- a) bei internationalen Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele dieses Protokolls gemäß **Absatz 1 Buchstabe a**;
- b) auf der Grundlage einvernehmlicher Regelungen zwischen den betreffenden Vertragsparteien beim Aufbau nationaler Systeme nach diesem Protokoll gemäß **Absatz 1 Buchstabe b**;
- c) beim Austausch von Informationen nach diesem Protokoll über Freisetzungen und Verbringungen in Grenzgebieten gemäß **Absatz 1 Buchstabe c**;
- d) beim Austausch von Informationen nach diesem Protokoll über Verbringungen zwischen Vertragsparteien gemäß **Absatz 1 Buchstabe d**;
- e) durch die technische Unterstützung von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, oder deren Volkswirtschaft sich im Übergang befindet, in Fragen, die mit diesem Protokoll zusammenhängen, gemäß **Absatz 2 Buchstabe c**.

### Antwort zu a)

Deutschland unterstützte internationale Maßnahmen insbesondere durch den Aufbau von Wissen zum PRTR und Kapazitäten („capacity building“). Beispielsweise verteilte Deutschland Informationen zum deutschen PRTR und zur Nachnutzung der Open Source Komponenten auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz des Protokolls. In technischer Hinsicht hatte Deutschland den Open Source Code der ersten Erfassungssoftware BUBE, die XML-Schemata und Stand-alone-GDI veröffentlicht. Die im Rahmen der drei Beratungshilfeprojekte (siehe Antwort b)) erarbeiteten Leitfäden, Übersetzungen gesetzlicher Regelwerke in lokaler und englischer Sprachen, Rule Books u.a. werden allen interessierten Staaten zur Verfügung gestellt (siehe u.a. <https://thru.de/thrude/projekte-international/>).

### Antwort zu b)

Das Umweltbundesamt arbeitete in der Vergangenheit insbesondere über Twinning- und Beratungshilfeprojekte intensiv mit anderen Vertragsparteien zusammen:

- 1. Beratungshilfeprojekt in Mazedonien und Serbien: Aufbau von Kompetenzen für die Umsetzung der Aarhus-Konvention und die Entwicklung von PRTR-Systemen in Mazedonien und Serbien (Laufzeit 4/2011 bis 10/2013),
- 2. Beratungshilfeprojekt: Entwicklung von Schadstoffregistern (PRTR) in Ländern des westlichen Balkans und der Republik Moldau (Laufzeit 3/2015 bis 2/2017),
- 3. Beratungshilfeprojekt: Verbesserung von Schadstoff-Registern (PRTR) in den westlichen Balkanländern und der Republik Moldau (Laufzeit 5/2021 bis 07/2024)
- Regional experience sharing workshop concerning the Establishment and Advancement of Pollutant Release and Transfer Registers (PRTRs) in Western Balkan Countries and in the Republic of Moldova, 8.-9.11.2016 in Skopje,

- Twinning-Projekt mit Israel: Support to the Israeli Ministry of Environmental Protection in the Establishment and Implementation of a System of Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC) and a Pollutant Release and Transfer Register (PRTR) (Laufzeit 6/2013 bis 2/2015),
- Twinning-Projekt mit Kroatien: "Improvement of Croatian Environment Pollutant Register (Croatian EPR) and its Integration into Croatian Environmental Information System (CEIS) (CRO EPR)" (Laufzeit 1/2016 – 7/2017),
- Second Subregional Workshop on the Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers for countries in Eastern Europe, Caucasus and Central Asia, UNECE, 19.-21.09.2016 in Minsk.

#### **Antwort zu c)**

Deutschland stellt seinen gesamten PRTR-Datenbestand auf der Webseite des PRTR (<https://thru.de/downloads/>) in deutscher und englischer Version zur Verfügung. Deutschland arbeitet sowohl im Rahmen der EU und des europäischen PRTR als auch im Rahmen der UNECE und der OECD eng mit anderen Staaten zur Verbesserung und Weiterentwicklung von PRTRs zusammen.

#### **Antwort zu d)**

Deutschland ist Vertragspartei des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989.

#### **Antwort zu e)**

Siehe die Antwort zu b).

#### **Weitere Kommentare**

**Fügen Sie weitere Kommentare bei, die für die Durchführung des Protokolls durch die Vertragspartei oder, im Fall von Unterzeichnern, für die Vorbereitung auf seine Durchführung von Belang sind. Die Vertragsparteien und Unterzeichner werden gebeten, über ggf. aufgetretene Probleme oder Hindernisse beim Aufbau des Registers und bei der Erhebung und Einspeicherung der Daten zu berichten.**

Keine weiteren Kommentare.